

## **Monitoring in der Bauleitplanung**

### **Werkstattbericht der Stadt Rheine**

#### **I. Vorbemerkungen**

1. Die Stadt Rheine hat sich zunächst nur im Zusammenhang mit der Erstellung von Umweltberichten mit der **Planung von Maßnahmen zur Überwachung** der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Bauleitpläne auf die Umwelt befasst. Zur Umsetzung solcher Monitoringkonzepte, also zu der tatsächlichen Überwachung der planbedingten Umweltauswirkungen nach Abschluss der Planung, liegen erst jetzt erste praktische Erfahrungen vor.
2. Der Aufstellung von **Monitoringkonzepten** hat die Stadt Rheine von Anfang an große Aufmerksamkeit gewidmet, weil ein derartiges Konzept ein **wesentliches Element des Umweltberichtes** und damit ein wichtiger Baustein der Bauleitplanbegründung ist. Wenn der Umweltbericht in wesentlichen Punkten unvollständig ist, ist der Bauleitplan unwirksam. Sind die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten Umweltauswirkungen im Umweltbericht nicht oder nur unzureichend beschrieben, fehlt in der Planbegründung ein wesentlicher Punkt mit der Folge der Unwirksamkeit dieses Planes. Von der Darlegung geeigneter Überwachungsmaßnahmen im Umweltbericht hängt also die Wirksamkeit des Bauleitplans ab.
3. Die gesetzliche Regelung des Monitorings überlässt den Gemeinden einen großen **Ausgestaltungsspielraum** und ermöglicht es, die Überwachungsmaßnahmen an den Erfordernissen und Möglichkeiten des konkreten Planungsfalles und der jeweiligen Gemeinde auszurichten. Die Stadt Rheine begrüßt diese Grundentscheidung des Gesetzgebers und möchte den Spielraum nutzen, Erfahrungen zu sammeln und mit anderen Kommunen praxistaugliche Überwachungsinstrumente zu entwickeln. Sie lehnt es ausdrücklich ab, nach dem Gesetz oder Verordnungsgeber zu rufen, etwa Zeitpunkt, Inhalt und Verfahren des Monitorings in der Bauleitplanung näher zu regeln.
4. Mit der Überwachung der planbedingten Umweltauswirkungen möchte die Stadt sich nicht nur in die Lage versetzen, geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen, sondern auch die Qualität ihrer künftigen Umweltprüfungen und Bauleitplanungen zu verbessern.

## II. Umweltmonitoring als Gemeinschaftsleistung von planender Gemeinde und den Umweltfachbehörden

Nach § 4 c Satz 2 BauGB nutzen die planenden Gemeinden für das Monitoring zum einen die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen und zum anderen die Informationen der Umweltbehörden, die nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse über erhebliche planbedingte Umweltauswirkungen der Gemeinde mitzuteilen.

Monitoring in der Bauleitplanung basiert also zum einen auf den von der planenden Gemeinde beabsichtigten Überwachungsmaßnahmen und zum anderen auf entsprechenden Informationen der Fachbehörden, die sich mit der Umweltüberwachung bzw. Anlagenüberwachung befassen. Ein wirksames Monitoring setzt demnach eine Gemeinschaftsleistung von planender Gemeinde und Umweltfachbehörden voraus.

1. Die **Stadt Rheine** ist zwar mit 76.000 Einwohnern ein bedeutendes Mittelzentrum, sie ist aber **kreisangehörig** und hat demnach **keine eigenen Umweltfachbehörden in ihrer Verwaltung**.

Dies ist bei **kreisfreien Großstädten** anders, die einen Großteil der Umweltfachbehörden in ihrer eigenen Verwaltung haben und die teilweise auch bereits über umfassende Umweltbeobachtungssysteme verfügen.

Die Stadt Rheine muss sich also die Überwachungsaufgabe mit den staatlichen Sonderbehörden wie insbesondere mit dem Staatlichen Umweltamt Münster sowie mit den zuständigen Fachbehörden auf der Ebene der Kreisverwaltung Steinfurt und der Bezirksregierung Münster teilen.

2. Die **Umweltfachbehörden** gewinnen bei ihrer Überwachungsaufgabe oder im Rahmen ihrer fachspezifischen Planungs- oder Genehmigungsverfahren zahlreiche Informationen über die Entwicklung der einzelnen Umweltschutzgüter oder auch der Umwelt insgesamt für das jeweilige Bauleitplangebiet. Die planende Gemeinde darf sich darauf verlassen, dass diese Umweltfachbehörden ihr die bei diesen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung anfallenden Kenntnisse über planbedingte Umweltauswirkungen gemäß § 4 Abs. 3 BauGB mitteilen. Diese Umweltinformationen der Fachbehörden zu nutzen und eigene Überwachungsmaßnahmen nur auf eine ergänzende speziell auf das eigene Plangebiet bezogene Funktion zu beschränken, ist vor dem Hintergrund der bedrohlichen Finanzsituation der Kommunen geboten und vom Gesetz auch ausdrücklich erlaubt. Hier gilt es, sich mit den Umweltbehörden auf eine kluge Arbeitsteilung bei der Überwachungsaufgabe zu verständigen.

Dies setzt eine **rechtzeitige Abstimmung** voraus. Es empfiehlt sich, bereits bei der Ausarbeitung des Planvorentwurfes oder spätestens im Vorverfahren sich nicht nur über den Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung, sondern sich gleichzeitig auch über geeignete Überwachungsmaßnahmen und über eine sinnvolle Arbeitsteilung bei dieser Aufgabe zu verständigen.

3. Soweit spezielle Überwachungsmaßnahmen für planbedingte Auswirkungen auf bestimmte Umweltschutzgüter in Betracht kommen, beschreibt die Stadt Rheine im Umweltbericht nicht nur ihre eigenen Überwachungsmaßnahmen, sondern auch die jeweils in Betracht kommenden fachspezifischen Überwachungsmaßnahmen der jeweiligen Umweltbehörden.
4. Um die Möglichkeiten und Chancen für eine sinnvolle Arbeitsteilung bei der Überwachung planbedingter Umweltauswirkungen erkennen und nutzen zu können, hat die Stadt Rheine für ihre Planerinnen und Planer eine **Liste** zusammengestellt, in der geordnet nach den verschiedenen Umweltschutzgütern die jeweils zuständigen (internen und externen) **Umweltfachdienststellen mit ihren Aufgaben** angeführt sind.
5. Außerdem hat die Stadt Rheine die **difu-Checkliste zur Planung der Überwachung nach § 4 c BauGB weiter konkretisiert und ergänzt**, indem sie die Informationen und Zuständigkeiten der Umweltbehörden und sonstigen Stellen auf die Verhältnisse in NRW, im Regierungsbezirk Münster, im Kreis Steinfurt und in der eigenen Stadtverwaltung für Überwachungstätigkeiten präzise benennt. Diese Checkliste geht von denkbaren Umweltauswirkungen aus, die den Schutzgutgruppen „Mensch und seine Gesundheit“, „Natur sowie Landschaft“ und „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ zugeordnet sind. Für diese denkbaren Umweltauswirkungen sind die zuständigen Behörden und die von diesen zu erwartenden Überwachungsinformationen aufgeführt. In einer weiteren Spalte sind dann die in Betracht kommenden zusätzlichen Überwachungsmaßnahmen der Gemeinde aufgelistet. Ergänzende Informationen finden sich dann in der letzten Spalte mit der Überschrift „Anmerkungen“.

Eine derartige Checkliste erleichtert die Aufstellung eines Monitoringkonzeptes ungemein. Mit ihrer Hilfe werden die Möglichkeiten aufgezeigt, bestehende Informationen und Überwachungssysteme der Umweltbehörden zu nutzen und die eigene Überwachungstätigkeit auf notwendige ergänzende Maßnahmen zu beschränken. (Aus dieser Liste ergeben sich zudem auch noch einige gute Hinweise für die Umweltprüfung.)

6. Um die gemeinsame Verantwortung hervorzuheben, weist die Stadt Rheine in den Monitoringkonzepten der Umweltberichte einleitend darauf hin, dass die planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen zum einen durch die zuständigen Fachabteilungen der Stadtverwaltung und zum anderen durch die zuständigen Umweltfachbehörden wie insbesondere das Staatliche Umweltamt Münster sowie die zuständigen Fachbehörden auf den Ebenen der Kreisverwaltung Steinfurt und der Bezirksregierung Münster im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung überwacht werden.

### III. Gegenstände der Überwachung

In der bisherigen Planungspraxis hat sich herausgestellt, dass es sinnvoll ist, zwischen drei Gruppen von planbedingten Umweltauswirkungen zu unterscheiden und darauf dann auch die Überwachungsmaßnahmen abzustellen und im Umweltbericht aufzuführen.

#### 1. Durchführungskontrollen

- a) In den Monitoringkonzepten der Stadt Rheine sind zunächst einmal Maßnahmen zur Kontrolle der Durchführung festgesetzter **Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen** oder auch der Durchführung von **Altlastensanierungsmaßnahmen** und von **Immissionsschutzmaßnahmen** aufgeführt.

Die Stadt Rheine beteiligt sich nicht an dem dogmatischen Streit, ob derartige Vollzugskontrollen zum Pflichtprogramm der von der Plan-UP-Richtlinie und vom BauGB geforderten Überwachung planbedingter Umweltauswirkungen gehören.

Zwar verweist die Gesetzesbegründung auf die Auffassung der Unabhängigen Expertenkommission, dass das Instrument des Monitorings keine generelle „Vollzugskontrolle“ oder „Nachsteuerung“ gültiger Pläne bezwecke. So sei auch eine Kontrolle der in einem Bebauungsplan vorgesehenen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Monitorings zwar möglich, aber vom Artikel 10 der EU-Richtlinie nicht unbedingt gefordert.

Wenn nun aber die in einem Bebauungsplan festgelegten Vermeidungs-, Verringerungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nicht oder nur unzureichend durchgeführt werden, wird dieser Bebauungsplan in der Regel erhebliche Negative Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter im Bereich von Natur und Landschaft haben, die bei der Aufstellung des Planes nicht gewollt und damit insofern auch nicht vorgesehen waren. Um hier keine unnötigen Risiken einzugehen, hat sich die Stadt Rheine entschlossen, im Monitoringkonzept durchaus festzulegen, wer wie und wann die tatsächliche Umsetzung dieser Festsetzungen überprüfen soll.

Diese Überprüfung soll sich dann aber grundsätzlich auf die **Durchführung** der festgesetzten Maßnahmen beschränken. Bei den Vermeidungsmaßnahmen geht es meistens um die Kontrolle der Einhaltung von Erhaltungsgeboten. Eine aufwendige **Wirkungskontrolle** ist in der Regel nicht notwendig. Eine präzise Abschätzung der einzelnen Auswirkungen der festgesetzten und umgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen käme einer neuen Umweltprüfung gleich, die auch vom EG-Recht nicht gefordert wird. Es sind auch grundsätzlich keine Daueraufträge zur permanenten Wirkungskontrolle von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Die spätere Überprüfung, ob im Plan festgesetzte Maßnahmen etwa zur Vermeidung oder zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, zur Altlastensanierung oder zum Immissionsschutz auch tatsächlich durchgeführt worden sind, ist im Übrigen eine Selbstverständlichkeit, wenn man die eigenen Planungen ernst nimmt und auch in kommunalpolitischer Hinsicht verantwortlich und glaubwürdig agiert. Eine derartige gezielte Durchführungs-

kontrolle sollte auch von daher nicht als Baustein im Monitoringkonzept unnötig problematisiert werden.

- b) Die im Bebauungsplan festgesetzten **Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen** im Hinblick auf die Eingriffsregelung werden in Rheine in einem GIS-gestützten **Kompensationskataster** festgehalten. Dort war anfangs auch gespeichert, wer die Durchführungskontrolle für diese Maßnahmen wann und wie durchführt.

Zwischenzeitlich gehen die speziell für die Überwachung wichtigen Daten auch in ein eigens eingerichtetes ebenfalls GIS-gestütztes „**Monitoring-Kataster**“ ein (dazu noch später), das dafür sorgt, dass die im Monitoringkonzept angeführten Fachdienststellen rechtzeitig über anstehende Kontrollmaßnahmen benachrichtigt werden.

Planexterne Ausgleichsmaßnahmen sind zudem auch im Kompensationskataster des Kreises Steinfurt gespeichert, sodass auch von der dort zuständigen Unteren Landschaftsbehörde entsprechende Überwachungsmaßnahmen ausgehen können.

Die Durchführung festgesetzter Immissionsschutzmaßnahmen wird in der Regel im Rahmen der Genehmigungsverfahren von der städtischen Bauaufsichtsbehörde bzw. von der für immissionsschutzrechtliche Genehmigungen zuständigen Behörde kontrolliert. Ob aktive Schutzvorkehrungen oder auch passive Schutzvorkehrungen an den Gebäuden mit schutzwürdiger Nutzung selbst vorgenommen werden, wird durch diese Genehmigungsbehörden sichergestellt, sodass sich eine zusätzliche Überwachung erübrigt.

Die Durchführung festgesetzter Maßnahmen zur **Altlastensanierung** wird sowohl von der zuständigen Fachbehörde bei der Kreisverwaltung und der Fachdienststelle der Stadt Rheine als auch von der städtischen Bauaufsichtsbehörde bei Genehmigungen von Bauvorhaben durchgeführt, die von der Altlast beeinträchtigt werden könnten.

## 2. Nachprüfungen bei Auswirkungen mit Prognoseunsicherheiten

Welche Überwachungsmaßnahmen festgelegt und im Umweltbericht aufgeführt werden, muss sich des Weiteren auch daran orientieren, welche Annahmen, Prognosen und Bewertungen hinsichtlich erheblicher Umweltauswirkungen Gegenstand der Umweltprüfung und der Abwägungsentscheidung waren und inwieweit eine spätere Überprüfung im Hinblick auf die künftige tatsächliche Entwicklung angezeigt ist. Die Monitoringkonzepte der Stadt Rheine sehen daher auch Maßnahmen zur Überprüfung von Umweltauswirkungen vor, die Gegenstand der Umweltprüfung waren und bei deren Prognose gewisse Unsicherheiten und Risiken unvermeidlich sind. Wenn sich bestimmte Abwägungsentscheidungen und Planfestsetzungen auf solche Prognosen stützen, werden Maßnahmen zur Überwachung speziell der Umweltauswirkungen dieser Planentscheidungen vorgesehen.

Dies gilt beispielsweise für Immissionsprognosen. So kann sich etwa die Verkehrsbelastung einer Straße später ganz anders entwickeln, als man bei der Berechnung der der Abwägung und der Festsetzung der jeweiligen Lärmschutzmaßnahme zu Grunde gelegten Lärmwerte angenommen hat. Von daher empfiehlt es

sich, nach Ablauf eines zu bestimmenden Zeitraumes die Verkehrsbelastung und damit auch die tatsächlichen Lärmwerte zu überprüfen.

Entsprechendes gilt zum Beispiel auch für Geruchsemissionen einer außerhalb des Plangebiets liegenden Anlage, denen die Nutzungen im Plangebiet ausgesetzt sind. Bei derartigen Prognoseunsicherheiten muss nach Ablauf einer zu bestimmenden Frist oder nach Eintritt einer bestimmten Bedingung (zum Beispiel ein bestimmter Grad der Bebauung im Plangebiet) überprüft werden, ob die tatsächliche Entwicklung der seinerzeit angenommenen Entwicklung entspricht oder davon mit erheblichen Negativfolgen abweicht. Dabei ist auch anzugeben, wer diese Überwachung wie vornimmt.

### 3. Überwachung unvorhersehbarer Auswirkungen

Schließlich ist auch eine dritte Fallgruppe erheblicher negativer Umweltauswirkungen eines Bebauungsplanes zu überwachen, die bei der Umweltprüfung und bei der Entscheidung über den Plan entweder nicht bekannt waren oder aber erst später entstanden sind und deshalb auch nicht Gegenstand der bauleitplanerischen Abwägung sein konnten.

Da die Stadt Rheine keine Umweltfachbehörden in ihrer eigenen Verwaltung hat und auch kein spezielles Beobachtungssystem zur Erfassung solcher unvorhersehbarer und nur höchst selten auftretenden Auswirkungen aufbauen kann, muss sie sich auf entsprechende Informationen der Umweltbehörden verlassen. Dies macht sie mit folgendem Textbaustein deutlich:

*„Nachteilige Umweltauswirkungen, die erst nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes entstehen oder bekannt werden und die deshalb nicht Gegenstand der Umweltprüfung und der Abwägung sein konnten, können nicht systematisch und flächendeckend durch die Stadt permanent überwacht und erfasst werden. Da die Stadt Rheine keine umfassenden Umweltüberwachungs- und Beobachtungssysteme betreibt und auch aus finanziellen Gründen nicht aufbauen kann, ist sie auf entsprechende Informationen der zuständigen Umweltfachbehörden angewiesen, die ihr etwaige Kenntnisse über derartige unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zuleiten müssen.“*

## IV. Organisatorisches zur Planung und Durchführung des Umweltmonitorings

1. Die Stadt Rheine hat zwischenzeitlich ein eigenes „**Monitoring-Kataster**“ in Form einer speziellen GIS-gestützten Datenbank eingerichtet.

Dieses Monitoring-Kataster wird durch die Verfahrensstelle der Stadtplanung geführt.

2. Als Eingabedokument dient ein **tabellarisches Monitoringkonzept**, das die im Umweltbericht aufgeführten Überwachungsmaßnahmen tabellarisch zusammenfasst. Diese tabellarische Übersicht ist auch Bestandteil des Umweltberichts und damit der Planbegründung.

3. Die notwendigen **Kontrollinitiativen** werden durch das Wiedervorlagesystem des Monitoring-Katasters ausgelöst. Verwaltet wird dieses Wiedervorlagesystem des Katasters durch die Verfahrensstelle. Diese spricht dann die zuständigen Kontrolleure an.

Die anstehenden Überwachungsmaßnahmen selbst werden dann aber durch die im Konzept bestimmten Dienststellen durchgeführt.

4. Die **Überwachungsergebnisse** werden stichwortartig im Kataster festgehalten. Gleichzeitig wird das entsprechende Datenblatt in die Verfahrensakte des jeweiligen Bauleitplans eingeheftet.

Eine Veröffentlichung der jeweiligen Überwachungsergebnisse und eine regelmäßige Berichterstattung im Planungsausschuss oder gar im Rat werden derzeit nicht für notwendig erachtet. Dass aber Informationsansprüche aus dem Umweltinformationsgesetz im Hinblick auf Monitoring-Ergebnisse erfüllt werden müssen, ist selbstverständlich.

5. In die Monitoring-Aufgabe wird auch das **Vertragscontrolling** verschiedener Dienststellen eingebunden. Dies gilt beispielsweise für städtebauliche Verträge zur Durchführung oder Refinanzierung von Ausgleichsmaßnahmen, für zivilrechtliche Verträge zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen (z.B. Bewirtschaftungsverträge) oder auch Werkverträge (z.B. für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen).
6. Bei projektbezogenen Bebauungsplänen wird auch die Übertragung einzelner Monitoring-Maßnahmen auf **private Vorhabenträger** durch einen städtebaulichen Vertrag in Betracht gezogen.

## V. Monitoring für die Flächennutzungsplanung

Beim Monitoring im Bereich der Flächennutzungsplanung ist zu berücksichtigen, dass sich erhebliche Umweltauswirkungen in der Regel erst durch die Durchführung der aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungspläne ergeben können. Durchgeführt wird die Flächennutzungsplanung grundsätzlich durch die aus ihr zu entwickelnden Bebauungspläne. Nur ausnahmsweise können sich aus dem Flächennutzungsplan Rechtswirkungen für Dritte ergeben. Dies ist insbesondere beim Einsatz des Planvorbehaltes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der Fall, wenn z. B. die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen sich unmittelbar auf die Zulässigkeit solcher Vorhaben auswirkt.

- a) Die Stadt Rheine hat ihren Flächennutzungsplan noch im Jahre 2004 neu aufgestellt. Der Feststellungsbeschluss des Rates datiert vom 16. März 2004, also noch vor dem Inkrafttreten des EAG-Bau am 20. Juli 2004.

Für die Ausweisung neuer Siedlungsflächen hat die Stadt Rheine zwar freiwillig eine Umweltprüfung durchgeführt und diese in einem Umweltbericht dokumentiert. In diesem (freiwilligen) Umweltbericht ist aber ein Monitoringkonzept nicht enthalten.

- b) Die Stadt Rheine geht davon aus, dass der Flächennutzungsplan permanent durch die nachfolgende Bebauungsplanung im Hinblick auf die Entwicklung der Umweltbelange im Stadtgebiet auf den Prüfstand gestellt wird. Wenn sich in dem jeweiligen Bebauungsplangebiet und dessen Umfeld gravierende Veränderungen der Umweltsituation ergeben haben oder durch die anstehende Bebauungsplanung ergeben werden, muss der **Flächennutzungsplan ggf. im Parallelverfahren geändert** werden.

Bei solchen projektbezogenen Flächennutzungsplanänderungen kann dann darauf verwiesen werden, dass die Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen des anstehenden Planvorhabens sinnvollerweise im Umweltbericht für den entsprechenden Bebauungsplan festzulegen sind.

- c) Als Monitoringmaßnahme für den gesamten Flächennutzungsplan kann auch die neu im § 5 Abs. 1 BauGB eingeführte Pflicht angesehen werden, den Flächennutzungsplan spätestens 15 Jahre nach seiner erstmaligen oder erneuten Aufstellung zu überprüfen. Diese Gesamtüberprüfung des Flächennutzungsplanes schließt auch die Umweltsituation im Gemeindegebiet und die Umweltauswirkungen der Bauleitplanung ein.
- d) Bei Flächennutzungsplanänderungen im Parallelverfahren, die bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen notwendig werden, verwendet die Stadt Rheine folgenden Textbaustein:

*„Die Änderung des Flächennutzungsplanes stellt im vorliegenden Fall die notwendige planungsrechtliche Vorbereitung für die anstehende Aufstellung (bzw. Änderung) des Bebauungsplanes ... dar. Allein aus der Änderung des Flächennutzungsplanes resultieren hier noch keine verbindlichen Regelungen mit umweltrelevanten Auswirkungen. Erhebliche Umweltauswirkungen können sich erst aus den rechtsverbindlichen Festsetzungen des nachfolgenden Bebauungsplanes ergeben. Maßnahmen zur Überwachung von planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen sind daher mit der für den Planbereich parallel durchgeführten Aufstellung/Änderung des Bebauungsplanes Nr. ... zu formulieren und festzulegen. Die geplanten Überwachungsmaßnahmen sind dem Umweltbericht für diese Bebauungsplanaufstellung (bzw. Änderung) zu entnehmen.“*

- e) Folgt einer Flächennutzungsplanänderung nicht ein Bebauungsplanverfahren, sondern ein Planfeststellungsverfahren oder ein fachbehördliches Genehmigungsverfahren, wird das Überwachungskonzept für das anstehende Vorhaben im Umweltbericht für die Flächennutzungsplanänderung nur grob skizziert; wegen der einzelnen Überwachungsmaßnahmen wird auf das Monitoringkonzept im Umweltbericht für die folgende Genehmigung bzw. Planfeststellung der jeweiligen Fachbehörde verwiesen (siehe Beispiel 6. Änderung des F-Planes für das Regenrückhaltebecken Franziskusstraße).

## VI. Zusammenfassung

1. Die Stadt Rheine konzentriert ihr Umweltmonitoring zu ihren Bebauungsplänen zum einen auf die Durchführung bestimmter festgesetzter Umweltschutzmaßnahmen (insbesondere Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen; Immissionsschutzmaßnahmen; Maßnahmen zur Altlastensanierung) und zum anderen auf die Überwachung der Planauswirkungen auf die Umwelt, deren Prognose bei der Planaufstellung besonders schwierig und daher mit Unsicherheiten belastet ist. Bei den letztgenannten Auswirkungen wird später überprüft, ob und inwieweit die tatsächlichen Auswirkungen der Planung von den seinerzeit prognostizierten und im Umweltbericht angeführten Auswirkungen auf bestimmte Umweltschutzgüter abweichen.

Hinsichtlich aller anderen unvorhergesehenen Umweltauswirkungen der Planung verlässt sich die Stadt Rheine auf die einschlägigen Informationen der Umweltfachbehörden, die diese bei ihrer laufenden Tätigkeit gewinnen.

2. Die Stadt Rheine geht ohnehin davon aus, dass ein wirksames **Umweltmonitoring** in der Bauleitplanung eine **Gemeinschaftsleistung der planenden Gemeinden und der zuständigen Umweltfachbehörden** ist. Daher wird das Monitoringkonzept schon möglichst frühzeitig, d. h. in der Regel im Zusammenhang mit der Beteiligung der Umweltbehörden an der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Umweltprüfung, im Sinne einer klugen Arbeitsteilung für Umweltprüfung und Monitoring abgestimmt.
3. Für die Planung und Durchführung der Überwachungsmaßnahmen nutzt die Stadt ein **Monitoring-Kataster** in Form einer GIS-gestützten Datenbank, das von der Verfahrensstelle der Stadtplanung verwaltet wird.
4. Bei **Flächennutzungsplanänderungen** verweist die Stadt Rheine in ihrem jeweiligen Umweltbericht auf das Monitoringkonzept des Umweltberichtes für die jeweils nachfolgende Bebauungsplanung bzw. auf nachfolgende Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren.
5. Die Stadt Rheine akzeptiert die Regelungen des BauGB zum Monitoring in der Bauleitplanung als praxisgerecht und bemüht sich, den eingeräumten Gestaltungsspielraum zu nutzen, um zusammen mit anderen Kommunen Erfahrungen zu sammeln und praxistaugliche Lösungen zu entwickeln.

Eine Notwendigkeit, das Monitoring durch Gesetz oder Verordnung oder auch durch Erlasse näher zu regeln, wird nicht gesehen.